



M e r k b l a t t **Voraussetzungen für die Berufung zum Amt eines Jugendschöffen**

(Abkürzungsverzeichnis siehe Seite 3)

- Zusammenstellung -

I. Allgemeine Voraussetzungen:

1. Die Vorgeschlagenen müssen Deutsche im Sinne des Artikels 116 GG sein (§ 31 Satz 2 GVG, Ziffer 2.3 der VwV vom 8. Dezember 2022);
2. die zum Amt des Jugendschöffen vorgeschlagenen Personen sollen erzieherisch befähigt und in der Jugenderziehung erfahren sein (§ 35 Absatz 2 Satz 2 JGG);
3. die Vorgeschlagenen müssen für das Schöffenamt geeignet sein. Das verantwortliche Schöffenamt verlangt in hohem Maße Unparteilichkeit, Selbstständigkeit und Urteilsvermögen, aber auch geistige Beweglichkeit und – wegen der anstrengenden Tätigkeit in der strafgerichtlichen Hauptverhandlung – körperliche Eignung (Ziffer 2.2 der VwV vom 8. Dezember 2022).

II. Ausschluss:

Personen, die nach § 32 GVG zum Amt des Schöffen unfähig sind oder nach §§ 33, 34 GVG nicht zum Amt des Schöffen berufen werden sollen, sind nicht in die Vorschlagsliste aufzunehmen (Ziffer 2.3 der VwV vom 8. Dezember 2022).

Zum Amt des Schöffen unfähig sind nach § 32 GVG:

1. Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter **nicht** besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe **von mehr als sechs Monaten** verurteilt sind;
2. Personen, gegen die ein **Ermittlungsverfahren** wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann.

Zum Amt des Schöffen sollen nicht berufen werden nach § 33 GVG:

1. Personen, die bei Beginn der Amtsperiode das **fünfundzwanzigste Lebensjahr** noch nicht vollendet haben würden;
2. Personen, die das **siebzigste Lebensjahr** vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode vollenden würden;
3. Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste **nicht** in der Gemeinde wohnen;
4. Personen, die aus **gesundheitlichen** Gründen für das Amt nicht geeignet sind;
5. Personen, die **mangels ausreichender Beherrschung** der deutschen Sprache für das Amt nicht geeignet sind;
6. Personen, die in **Vermögensverfall** geraten sind.

Es sollen ferner nicht berufen werden nach § 34 GVG sowie § 44a DRiG:

1. der Bundespräsident;
2. die Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung;
3. Beamte, die jederzeit einstweilig in den Warte- oder Ruhestand versetzt werden können;
4. Richter und Beamte der Staatsanwaltschaft, Notare und Rechtsanwälte;
5. gerichtliche Vollstreckungsbeamte, Polizeivollzugsbeamte, Bedienstete des Strafvollzugs sowie hauptamtliche Bewährungs- und Gerichtshelfer;
6. Religionsdiener und Mitglieder solcher religiösen Vereinigungen, die satzungsgemäß zum gemeinsamen Leben verpflichtet sind;
7. Personen, die gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder der Rechtsstaatlichkeit verstoßen haben;
8. Personen, die wegen einer Tätigkeit als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik im Sinne des § 6 Abs. 4 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes vom 20. Dezember 1991 (BGBl. I S. 2272) oder als diesen Mitarbeitern nach § 6 Abs. 5 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes gleichgestellte Person für das Amt eines ehrenamtlichen Richtern nicht geeignet ist.

III. **Ablehnungsrecht:**

Das Amt des Jugendschöffen ist ein Ehrenamt (§ 31 Satz 1 GVG).

Die Aufnahme in die Vorschlagsliste soll jedoch unterbleiben bei Personen, die die Berufung zum Amt des Schöffen ablehnen dürfen, wenn vorauszusehen ist, dass sie hiervon Gebrauch machen. Folgende Personen haben ein Ablehnungsrecht nach § 35 GVG:

1. Mitglieder des Bundestages, des Bundesrates, des Europäischen Parlaments, eines Landtages oder einer zweiten Kammer;
2. Personen, die
 - a) in zwei aufeinanderfolgenden Amtsperioden als ehrenamtlicher Richter in der Strafrechtspflege tätig gewesen sind, sofern die letzte Amtsperiode zum Zeitpunkt der Aufstellung der Vorschlagsliste noch andauert,
 - b) in der vorhergehenden Amtsperiode die Verpflichtung eines ehrenamtlichen Richters in der Strafrechtspflege an mindestens vierzig Tagen erfüllt haben oder
 - c) bereits als ehrenamtliche Richter tätig sind;
3. Ärzte, Zahnärzte, Krankenschwestern, Kinderkrankenschwestern, Krankenpfleger und Hebammen;
4. Apothekenleiter, die keinen weiteren Apotheker beschäftigen;
5. Personen, die glaubhaft machen, dass ihnen die unmittelbare persönliche Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderem Maße erschwert;
6. Personen, die das 65. Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Ende der Amtsperiode vollendet haben würden;
7. Personen, die glaubhaft machen, dass die Ausübung des Amtes für sie oder einen Dritten wegen Gefährdung oder erheblicher Beeinträchtigung einer ausreichenden wirtschaftlichen Lebensgrundlage eine besondere Härte bedeutet.

Rastatt, im Februar 2023

Abkürzungen:

JGG	=	Jugendgerichtsgesetz
GVG	=	Gerichtsverfassungsgesetz
DRiG	=	Deutsches Richtergesetz
GG	=	Grundgesetz
VwV	=	Gemeinsame Verwaltungsvorschrift des Justizministeriums, des Innenministeriums und des Sozialministeriums über die Vorbereitung und Durchführung der Wahl der Schöffen und Jugendschöffen für die Geschäftsjahre 2024 bis 2028 (VwV Schöffen)
BGBI	=	Bundesgesetzblatt